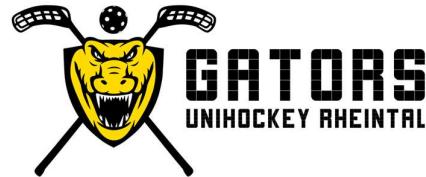




Statuten

Unihockey Rheintal Gators

Stand | 28. Juni 2025



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen Unihockey Rheintal Gators Widnau (nachfolgend Verein genannt) besteht ein am 29. März 1991 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Widnau.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockeysports
- den Zusammenschluss von Unihockeyfreunden und die Pflege der Kameradschaft
- die Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- die allseitige körperliche Ausbildung sowie die Förderung der sportlichen Fairness

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Vereins- / Rechnungsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 6 Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut

Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2 Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied von swiss unihockey und des UVSGA (Unihockeyverband St. Gallen-Glarus-Appenzell). Die Statuten und Reglemente des IFF (International Floorball Federation), von swiss unihockey, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des UVSGA sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.



Art. 8 Mitgliedschaft im Verein

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Aktive und Junior*innen), Funktionär*innen und Freimitgliedern. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

Als **Aktive** gelten alle natürlichen Personen, die Mitglied einer Mannschaft des Vereins sind und im Kalenderjahr, in welchem der Mitgliederbeitrag fällig ist, das 19. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben. Aktive werden in folgende Kategorien eingeteilt:

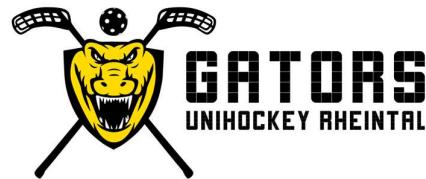
- **Aktivmitglied, Mitgliederkategorie AM**
Nimmt am Trainings- und / oder Meisterschaftsbetrieb seiner Mannschaft teil.
- **Aktivmitglied, Mitgliederkategorie AD**
Nimmt am Trainings- und / oder Meisterschaftsbetrieb seiner Mannschaft teil, der Verein ist aber nicht Stammverein des Mitglieds (als Stammverein gilt der Verein, der Ende Saison die Lizenz hält).
- **Aktivmitglied, Mitgliederkategorie AP**
Nimmt nicht am Trainings- und / oder Spielbetrieb seiner Mannschaft teil oder ist ausschliesslich Mitglied bei einem der Fun-Teams des Vereins (Herren, Damen).

Als **Junior*innen** gelten alle natürlichen Personen, die Mitglied einer Mannschaft des Vereins sind und im Kalenderjahr, in welchem der Mitgliederbeitrag fällig ist, das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Junior*innen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- **Junior*in, Mitgliederkategorie JG**
Hat im Kalenderjahr, in welchem der Mitgliederbeitrag fällig ist, das 13. Lebensjahr erreicht oder überschritten.
- **Junior*in, Mitgliederkategorie JK**
Hat im Kalenderjahr, in welchem der Mitgliederbeitrag fällig ist, das 13. Lebensjahr noch nicht erreicht.
- **Junior*in, Mitgliederkategorie JD**
Junior*in mit Teilnahme am Trainings- und / oder Meisterschaftsbetrieb des Vereins, der Verein ist aber nicht Stammverein des Mitglieds (als Stammverein gilt der Verein, der Ende Saison die Lizenz hält).

Darüber hinaus bestehen folgende zusätzlichen Mitglieder-Kategorien:

- **Freimitglied, Mitgliederkategorie AF**
Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Hauptversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- **Funktionär*in, Mitgliederkategorie FK**
Als Funktionäre gelten alle natürlichen Personen, die wesentliche Arbeiten für den Verein verrichten, ohne einem Team anzugehören. Funktionäre werden vom Vorstand ernannt, gelten als vollwertige Mitglieder des Vereins und haben das Anrecht auf eine Teilnahme an der HV.



Art. 9 Eintritt

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Eintrittsgesuche von minderjährigen und / oder unmündigen Personen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, so kann dagegen an der Hauptversammlung rekurriert werden. Die Hauptversammlung entscheidet durch einfaches Mehr.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des Vereins verstossen oder Ihren Pflichten nicht nachkommen, vom Verein ausschliessen. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einer angemessenen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu gewähren. Der Beschluss des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Hauptversammlung rekurrieren. Diese entscheidet durch einfaches Mehr.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Aktive und Junior*innen sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des Vereins und den ihm übergeordneten Organisationen verpflichtet.

Die Mitglieder betreiben fairen Unihockey-Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des IFF sowie von Swiss Olympic.

Die Mitglieder haben für ihre Mitgliederkategorie einen an der Hauptversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung verpflichtet

Die Aktivmitglieder (Aktive und Junior*innen) sind verpflichtet, ihre Trainings- und Vereinsanlässe zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist dem Trainer*in vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines schaden kann.



Die Mitglieder können zur Mitarbeit an Anlässen, welche den Interessen des Verein dienen, verpflichtet werden.

3 Finanzierung & Haftung

Art. 14 Finanzierung

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen / Sportförderung
- Zuwendungen
- Sonstige Einnahmen

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgehalten und ein integrierter Bestandteil der Statuten.

Der persönliche Mitgliederbeitrag des Folgejahres kann durch die Erbringung von Zusatzleistungen in der laufenden Saison reduziert werden. Diese Zusatzleistungen und die damit zu erzielenden Reduktionen auf den Mitgliederbeitrag werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

Erst- oder Wiedereintritte nach mindestens einjähriger Pause erhalten die an der Hauptversammlung beschlossenen Reduktionen ebenfalls, falls ihnen die Erfüllung der zu erbringenden Leistungen objektiv unmöglich war.

Die Mitgliederbeiträge sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen, oder wenn es sachlich angezeigt ist, Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise erlassen, reduzieren oder stunden. Er behandelt solche Entscheide vertraulich.

Art. 16 Haftung des Vereins

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein allein und nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Versicherung der Mitglieder

Der Verein besitzt keine Unfall- und Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder. Die Mitglieder sind für Versicherungen selber zuständig.

Art. 18 Haftung der Mitglieder

Bei grobfahlässiger oder böswilliger Zerstörung und / oder Beschädigung von Vereinseigentum oder Eigentum Dritter wird das fehlbare Mitglied haftbar gemacht.

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.



4 Organisation

Art. 19 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A – Die Hauptversammlung

Art. 20 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt und muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 30 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresbericht des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der beitragsreduzierenden Zusatzleistungen
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abstimmung über Anträge
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind
- Statutenänderungen

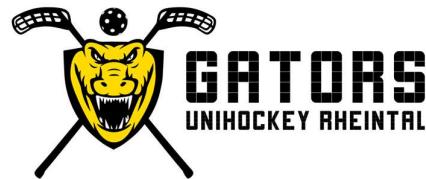
Das Präsidium des Vereins kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Ist im Folgenden von Präsidium die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium mitgemeint.

Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Der Vorstand hat innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche Hauptversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Fristen gelten dieselben wie in Art. 20. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.



Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Wahlen und Abstimmungen an Hauptversammlungen gilt das absolute Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei Uneinigkeit eines Co-Präsidiums ist die Abstimmung respektive die Wahl zu wiederholen, bis ein klares Ergebnis vorliegt.

B – Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter zu je mindestens 20% vertreten sein.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Vereinsjahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Hauptversammlung.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 25 Jahre nicht überschreiten.

Art. 24 Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins nach den ihm von den Statuten eingeräumten Befugnissen sowie den Vorgaben und Beschlüssen der Hauptversammlung zu besorgen. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums und so oft es die Geschäfte erfordern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er nimmt dabei zudem insbesondere, aber nicht abschliessend, nachfolgend aufgeführte Aufgaben wahr:

- Festlegung der Vereinsorganisation
- Ausarbeitung von Reglementen, Organisations- und Rollenbeschreibungen
- Regelung der rechtsverbindlichen Zeichnungsberechtigung für den Verein
- Festlegung der Teams und der Spiel- und Trainingsorganisation
- Anstellung, Beaufsichtigung und Führung von Personal
- Sicherstellung der wirtschaftlichen, sparsamen und nachhaltigen Verwendung der Vereinsmittel gemäss des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets
- Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey sowie dessen Kommissionen und Abteilungen

Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben delegieren. Dazu bestellt er Kommissionen und Funktionär*innen und legt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten fest.

Die Mitglieder dieser Kommissionen brauchen weder dem Vorstand noch dem Verein anzugehören.



Der Vorstand ist zuständig für die Überwachung der mit Vorstandsaufgaben bedachten Kommissionen und Funktionär*innen.

Art. 25 Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hin sichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses den Vorstand.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

C – Die Revisionsstelle

Art. 26 Wahl und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisor*innen. Die Hauptversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle wird von der Hauptversammlung für ein Vereinsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Bücher und die Belege des Vereins Einsicht zu nehmen.

Sie erstattet zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

5 Schlussbestimmungen

Art. 27 Statutenänderung

Für Beschlüsse über Statutenänderungen bedarf es der 2/3- Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 3/4-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschliessen.



Art. 29 Weitere Bestimmungen

Die Statuten sind online auf der Vereins-Homepage abrufbar und können jederzeit digital beim Sekretariat angefordert werden.

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung am 28. Juni 2025 in Kraft. Sie ersetzen die ab 07. Juni 2020 gültigen Statuten.

Widnau, 28. Juni 2025

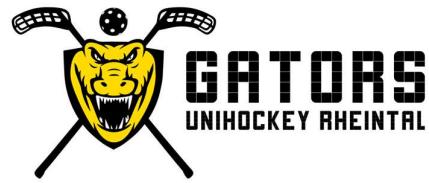
Unihockey Rheintal Gators

Ricardo Iglesias

Co-Präsidium

Peter Schmitter

Co-Präsidium



Anhang zu den Statuten

Unihockey Rheintal Gators

Stand | 28. Juni 2025



1 Beiträge

Die Beiträge, die ein Mitglied jährlich zu entrichten hat, setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeitrag gemäss Mitgliederkategorie
- Anfallende Lizenzkosten
- Vom Verein gewährte oder erhobene Reduktionen und Zuschläge

Art. 1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Kategorien betragen:

• Aktivmitglied, Mitgliederkategorie AM	CHF	300.00
• Aktivmitglied, Mitgliederkategorie AD	CHF	150.00
• Aktivmitglied, Mitgliederkategorie AP	CHF	100.00
• Junior*in, Mitgliederkategorie JG	CHF	220.00
• Junior*in, Mitgliederkategorie JK	CHF	170.00
• Junior*in, Mitgliederkategorie JD	CHF	0.00
• Freimitglied, Mitgliederkategorie AF	CHF	0.00
• Funktionär/-in, Mitgliederkategorie FK	CHF	0.00

Art. 2 Lizenzkosten

Beim Verein anfallende Lizenzkosten werden wie folgt belastet:

• Aktivmitglieder Grossfeld	CHF	80.00
• Aktivmitglieder Kleinfeld	CHF	60.00
• Doppellizenzen	CHF	65.00
• Junior*innen Grossfeld	CHF	55.00
• Junior*innen Kleinfeld	CHF	40.00

Art. 3 Reduktionen

Nachfolgend aufgeführte Beitragsreduktionen kommen zur Anwendung:

• Teilnahme am Sponsorenlauf	CHF	-50.00*
• Vorstand, OK-Funktionen, Trainer*in	CHF	-50.00*
• Familien-Reduktion (pro Junior*in-Mitglied aus demselben Haushalt)	CHF	-50.00

*Der Abzug erfolgt im Folgejahr.

Art. 4 Zuschläge

Für Infrastruktur, Meisterschaft und Trainingsbetrieb werden folgende Zuschläge erhoben:

• Junioren U14, U16	CHF	+ 80.00
• Herren 1	CHF	+ 150.00
• Damen 1	CHF	+ 80.00

Der von swiss unihockey zur Nachwuchsförderung erhobene Zuschlag (Label Kinderunihockey) beträgt:

• Lizenziertes Aktivmitglied (Mitgliederkategorien AM, AD)	CHF	+ 20.00
---	-----	---------



Art. 5 Ersteintritt oder Wiedereintritt

Bei Ersteintritt oder Wiedereintritt nach mindestens einjähriger Pause ist folgender Mitgliederbeitrag geschuldet :

• Aktivmitglied, Mitgliederkategorie AM	CHF	200.00
• Aktivmitglied, Mitgliederkategorie AD	CHF	150.00
• Aktivmitglied, Mitgliederkategorie AP	CHF	100.00
• Junior*in, Mitgliederkategorie JG	CHF	170.00
• Junior*in, Mitgliederkategorie JK	CHF	120.00
• Junior*in, Mitgliederkategorie JD	CHF	0.00
• Freimitglied, Mitgliederkategorie AF	CHF	0.00
• Funktionär/-in, Mitgliederkategorie FK	CHF	0.00